



**Gemeinde Rastede (Bebauungsplan Nr. 63 D – Wahnbek, Hohe Brink)
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Bauamt Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 05.03.2004	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf das dortige Schreiben vom 27.01.2004 und teilt zu vorgenanntem Bebauungsplan folgendes mit:</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Wallhecken, und zwar im Bebauungsplan als zu erhalten dargestellt, durch die zulässige gärtnerische Nutzung bis an den Wallheckenfuß heran teilweise im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume ist aber der Wallheckenschutz im Sinne des § 33 NNatG nicht mehr gegeben. Hierzu verweisen wir auch auf die mit Ihnen geführte Besprechung vom 17.09.1996 u.a. Vertretern der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Für einen wirksamen Wallheckenschutz wäre die Ausweisung eines Schutzstreifens mit entsprechender planerischer Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Da das aufgrund der geringen Größe der Baugrundstücke nicht möglich ist, sind als Ausgleich für den Verlust der beeinträchtigten Werte und Funktionen die Wallhecken im Verhältnis 1:1 durch die Neuanlage von Wallhecken oder Wallhecken fördernden Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Die fehlenden Kompensationswerteinheiten sind vor Satzungsbeschluss nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus planerischer Sicht bitten wir um Übernahme der textlichen Festsetzung Nr. 7 durch das entsprechende Planzeichen in die Planzeichnung. Dieses dient der besseren Übersichtlichkeit und auch der Erkennbarkeit dieser Festsetzung für Planer und Bauherren.</p>	<p>Der Eingabe wird gefolgt. Zur Kompensation der indirekten Beeinträchtigungen der Wallhecken werden Maßnahmen im Verhältnis 1 : 1 im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises umgesetzt. Hierdurch erhöht sich der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Wallhecken auf 303 lfd. Meter Wallhecken, die im Rahmen des Wallheckenprogramms durch Maßnahmen aufgewertet werden. Der Begründungstext wird entsprechend geändert. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Gemeinde wird vor Satzungsbeschluss die entsprechenden Regelungen mit dem Landkreis herbeiführen.</p> <p>In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis auf die textliche Festsetzung eingetragen, die zur besseren Übersichtlichkeit und auch der Erkennbarkeit dieser Festsetzung beiträgt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes wird weiterhin auf eine Wendemöglichkeit von 19 m Durchmesser hingewiesen.	Die Gemeinde Rastede hält die festgesetzte Wendeanlage für ausreichend. Gemäß EAE85/95 reicht für Lastkraftwagen bis 8,00 m Länge (u.a. 2-achsiges Müllfahrzeug) eine Wendeanlage (Wendehammer) mit 12,00 m Durchmesser aus. Innerhalb dieser Fläche sind die erforderlichen Rangiermanöver zum Wenden des Müllfahrzeuges möglich, wobei die Verkehrssicherheit beim Rangieren durch die Fahrzeugkamera gewährleistet werden kann. Somit stehen fahrgeometrische Erfordernisse und Gründe der Verkehrssicherheit der Festsetzung nicht entgegen. Eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 19 m würde demnach einen unnötigen Flächenverbrauch darstellen.
2	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region Niedersachsen/Bremen Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover 19.02.2004	Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 27.01.2004. Zur o.a. Planung haben wir bereits am 15.10.03 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 15.10.2003 Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 01.12.03. Das Plangebiet liegt in einem Ortsteil, der nicht an unserem Breitbandkabelnetz angebunden ist. Daher ist auch im Plangebiet keine Versorgung vorgesehen. Über das ausgewiesene Plangebiet verläuft eine in Betrieb befindliche Richtfunktrasse der Kabel Niedersachsen/Bremen zwischen den Orten Wahnbek und Elsfleth. Die maximal zulässige Bauhöhe von 88m über NN darf innerhalb des Schutzstreifens der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. Auch Baukräne und Windkraftanlagen können Betriebsstörungen hervorrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe beträgt 8,50m (Firsthöhe). Eine Beeinträchtigung des Funkfeldes ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Baukräne und Windkraftanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Windkraftanlagen nach den rechtlichen Grundlagen nicht zulässig sind.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
3	T-COM Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung Oldenburg Poststraße 1-3 26122 Oldenburg 10.02.2004	Zu der o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02.12.2003 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 02.12.2003 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Oldenburg Bezirksbüro Netze 21 Oldb. 26119 Oldenburg so früh wie möglich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Moorriem-Ohmstedter Sielacht, Schreiben vom 17.02.2004 2. Straßenbauamt Oldenburg, Schreiben vom 05.02.2004			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlußempfehlung
------------	---	----------------------	---